

BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICHER ORTSRAND - KREUZWEG, 1. ÄNDERUNG"

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. 1658/1, 1658/2, 1658/3, 1659, 1660, 1661, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1667/4, 1667/3, 1667/2 und 1667/1.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 24.08 bis 27.08
Auslegung bekannt gemacht am 17.09
Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 27.09

Ausgefertigt: Vahingen an der Enz, den 27.09

Bürgermeisteramt
V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht gemäß § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG und in Kraft getreten am 02.10

Vahingen an der Enz, den 02.10

Bürgermeisteramt
V. Nestle
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

Ziffer 5), Zeile 4 wird wie folgt geändert:
Dachaufbauten sind nur zulässig bei Dächern, die eine Dachneigung von mehr als 25° aufweisen.
Zulässig sind Kastengiebeln mit einem Abstand von mindestens 1,0 m zum First und mindestens 2,0 m zum Giebelgesims.
Die Länge der Giebel (inklusive Dachflächenfenster) darf auf jeder Seite max. 1/3 der Dachlänge betragen.
Zusätzlich darf auf einer Dachfläche über die Hälfte der Dachlänge hinaus noch ein Dachflächenfenster von max. 1 m eingebaut werden.
Dachaufbauten und Dachanschnitte sind auf der gleichen Dachseite nicht zulässig (§ 74 (1) 1 LDO).

Aufgestellt:
Vahingen an der Enz, den 11.11.1996/08.05.1996
Stadtplanungsamt

Zeller
i.A. Zeller

ÖSTLICHER ORTSRAND/KREUZWEG

Parteil

Auf Grund von § 9 (1) Bldg in Verbindung mit der BauVO und der Landesbauordnung wird in Ergänzung der Flächennutzungs-, Planflächen- und Flächennutzungspläne im oben bezeichneten Gebiet folgendes Bebauungsplan:

1) **BAUFORMENBESTIMMUNG**
(Z = Zahl der Vollgeschosse, GRZ = Grundflächenzahl, GZ = Geschossflächenzahl)

a) Art der beaulichen Nutzung	b) Maß der beaulichen Nutzung	
	Z	GRZ / GZ
(WA) Allg. Wohngebiet (§ 4 BauVO)	1 - 2	0,25 - -
(GB) Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)	max. 2	0,60 - 1,20

Ausnahmen i.S. v. (3) des § 4 BauVO sind gen. § 1 Abs. 4 BauVO
Ausnahmen i.S. v. (3) des § 8 BauVO sind gen. § 1 Abs. 5 mSiedg

c) Zahl der Vollgeschosse mind. 2 - unter Dachgesims gemauert - entsprechend den Einzelrielen in der Planzeichnung.

2) **BAUFORMEN** (§ 22 BauVO) - offen - (Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung in Plan maßgebend).

3) **HERKUNFTSANGABEN** i.S.d. § 14 BauVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Für die des Kreuzwegs können Garagen vor der teilseitigen Bebauung mit einem Mindestabstand von 5 m zum Kreuzweg zugelassen werden.

4) **GRUNDRIESEN** - v. fertigen Gebäude bis Ortseinfahrt gemessen - für 1-gesch. Bebauung max. 3,50 m für 2-gesch. Bebauung max. 6,00 m in Gewerbegebiet max. 6,50 m

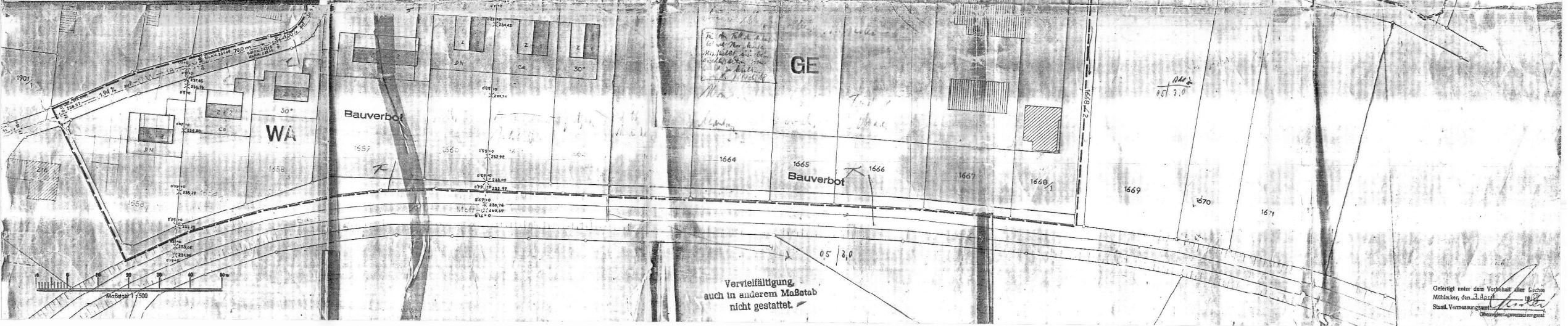
5) **BAUFORMEN** in WA als Einzelhäuser für 1- u. 2-gesch. beb. mit ca. 30° Neigung im GE als Sied- oder Flachdach

6) **SEITLICHER GRENZSTREIFEN** der Vordergebäude entsprechend § 7 der Landesbauordnung mindestens 3,00 m. (von 6.4.1964)

Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück ist ein seitlicher Abstand von mindestens 6,00 m einzuhalten.

7) **ANFORDERUNGEN**
Anfallende Mauern sind zu vermeiden.
In Hanglagen US, dunkel, trocken und mindestens 20 cm zurücksetzen.
Bebauungen der Giebelflächen mit Ziegeln, Garagen und Nebengebäude können auch mit Flachdach angeführt werden (kein Vollabst.-Gesamt).
Anbringung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen ein- und zweifach oder mehrschichtig max. 1,00 m hoch.

Vom Gemeinderat am 19. 8. 1966 gemäß § 10 Bldg als Satzung beschlossen.
Gündelbach, den 23. August 1966
Bürgermeister:



Verkleinerung,
auch in anderem Maßstab
nicht gestattet.

Gezeichnet unter dem Vorbehalt einer
Methode, den 3. März
Städt. Vermessungsamt